## PERSONALVERTRETUNG – ZENTRALAUSSCHUSS

der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 – Tor zum Landhaus

🕿 02742 9005-16520, Fax: 02742 9005-16566, e-mail: <u>post.za-bs@noel.qv.at,</u> web: www.za-bs-noe.at

ZA-BS-NÖ beim Amt der NÖ LReg., 3109 St. Pölten

Landesschulrat für Niederösterreich z.H. Herrn HR Mag. Friedrich KOPRAX Rennbahnstraße 29 3109 St. Pölten



per E-Mail: friedrich.koprax@lsr-noe.gv.at

Beilagen

21/57-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeiter Durchwahl Datum Gössinger Monika

E-Mail vom 30.03.2015 BKA-920.1960003-III12015 E-Mail vom 07.04.2015

BMBF-13.465/0014-III/1/2015

16520 8. April 2015

**Retrifft** 

Stellungnahme zu: Entwurf "Dienstrechts-Novelle 2015" (Begutachtung BMBF-13.465/0014-III/1/2015 sowie BKA-920.1960003-III12015)

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Der Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der DIENSTRECHTS-NOVELLE 2015 und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

## ad 1) → Zeitkonto:

Berufsschullehrerkolleginnen und -kollegen haben einen Teil ihrer MDLs auf einem Zeitkonto angespart, um nach dem 50. Lebensjahr bzw. vor der Ruhestandsversetzung eine Freistellung in Anspruch nehmen zu können. Das Gesetz sieht dabei vor, dass "die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden durch eine neu aufzunehmende Lehrkraft zu übernehmen" sind - siehe LDG § 50 Abs. 15 Ziffer 2.

Nun haben wir erstmals im Berufsschulbereich (u.a. auch wegen der demografischen Entwicklung) mit einem enormen Schülerrückgang zu kämpfen. (Je nach Sparte unterschiedlich - der Tourismusbereich ist am extremsten betroffen). Wir stehen nun vor einer Situation, dass wir teils die im Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrer NICHT mehr VOLL BESCHÄFTIGEN können.

Deshalb fordern wir anstatt der "MUSS-Bestimmung für eine zwingende Neuaufnahme" eine KANN-Bestimmung, sollte die Beschäftigung der im Dienst befindlichen Lehrerinnen und Lehrer noch mehr gefährdet sein.

Man spricht sehr viel von "Schulautonomie". Exakt in u.a. diesem Fall sollten die Leiterinnen und Leiter gemeinsam mit der Schulaufsicht aufgrund der tatsächlichen Situation entscheiden können, ob eine NEUAUFNAHME gerechtfertigt ist.

## ad 2) → "Besoldungsreform" - Vorrückungsstichtagsproblematik:

Des Weiteren fehlt die "Antwort" der Bundesregierung auf den eigentlichen "Anlassfall" (Fall Hütter) für die jetzige "Besoldungsreform".

Aufgrund eines Urteiles des EuGH vom 11. Nov. 2014 ist eine Gesetzesreparatur bezogen auf das gesamte Besoldungssystem des Öffentlichen Dienstes notwendig geworden. Die derzeitig gültige VORRÜCKUNGS-Systematik wurde vom EuGH als altersdiskriminierend erkannt. Den Anlassfall lieferte jedoch KEIN durch sein Alter diskriminierter Bediensteter, sondern die Entscheidung der Bundesregierung, das ERSTE BIENNIUM des Gehaltsstaffels von ZWEI auf FÜNF Jahre auszudehnen. Dieser Entscheidung ging aber eine KLAGE VORAN: "Der Fall HÜTTER".

(Mit der Entscheidung des EuGH im Fall Hütter (vom 18. Juni 2009, C-88/8) war geklärt worden, dass die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 angeordnete Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden sind, eine dem Unionsrecht zuwiderlaufende Diskriminierung wegen des Alters dargestellt hat. VORDIENSTZEITEN können – in unterschiedlichem Ausmaß – etwa aus SCHUL- und LEHRJAHREN oder FERIALPRAXISZEITEN bestehen).

Das betrifft den Berufsschulbereich natürlich im Besonderen!

Laut "neuer Besoldungsreform" erfolgt nun eine AUTOMATISCHE Überleitung in das neue Gehaltsschema, wobei der Zeitpunkt der Überleitung der 12. Februar 2015 ist; dh: für die pauschale Festsetzung ist die BISHERIGE GEHALTSHÖHE maßgeblich. Von einer neuerlichen individuellen Berechnung ist nicht die Rede. Was passiert nun mit den Schul- und Ausbildungszeiten nach der Schulpflicht?

Wir fordern deshalb, auch die AUSGANGSLAGE für die "Besoldungsreform" zu berücksichtigen (sprich: Vordienstzeiten nach der Schulpflicht und vor dem 18. Lj. in Form von Schul- oder Ausbildungszeiten in Betrieben zu berücksichtigen).

Der Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen ersucht um Berücksichtigung dieser angeführten Punkte.

Für den Zentralausschuss

rap. Kolet Rolindo

Mag. Belinda Kalab, Vorsitzende